

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 1. Sept. 1788.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. thun kund und fügen Euch dem entwickelten Johann Georg Emmerich zu wissen, daß Eure Ehefrau Margaretha Elisabeth geborne Dieckmann wider Euch auf Trennung der Ehe, weil Ihr sie im Jahre 1775 bößlich verlassen, Klage erhoben, und weil Euer Aufenthalt unbekannt, um Eure öffentliche Vorladung gebethen hat: Wir laden Euch daher hierdurch vor, Euch spätestens bis zum 1ten Decbr. a. c. hieselbst auf der Regierung einzufinden, und die Ehe mit Eurer Frau gebührend fortzusetzen, oder zu erwarten, daß wenn Ihr Euch auf diese Vorladung und in dem zuletzt angeetzten Termin nicht einfinden werdet, Ihr für einen bößlichen Verläßer erkläret, das Band der Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil erkläret, und in sämtliche Kosten werdet verurtheilet werden. Wor nach Ihr Euch also zu achten habt. Uebrigens ist Euch der Auscultator Wörmann zum Assistenten beygeordnet worden, den Ihr mit hinlänglicher Instruction zu dem anstehenden Termin zu versehen habt. Urfundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, und daselbst angeschlagen, auch den Mindenschen Wochen-Blättern

so wie den Pippstädter Zeitungen inserirt worden. So geschehen Minden den 20ten August 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen. etc. etc. thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Advocatus Fisci Camerae angezeigt hat, daß nachstehende enrollirte Cantonisten aus der Gerichtsbarkeit Levern und zwar

I. Aus der Bauerschaft Sundern.
Nr. 3. Hermann Friederich Dahmann.
Gerd Henr. Dahmann. 4. Heinrich Wilhelm Schiermeyer. 5. Christian Samuel Hegerfeld. Bey Nr. 5. Gerd Henr. Becker. 9. Ernst Heinr. Hübhelmeier. Joh. Friedr. Hübhelmeier. 7. Anton Ludwig Wehrmann. 17. Elamor Friedr. Hegerfeld. 21. Joh. Heinr. Wehrmann. Hermann Friederich Wehrmann.

II. Aus der Bauerschaft Levern.
Bey Nr. 2. Johann Christoph Wiehe. 3. Carl Friedr. Lampe. 18. Christian Friedr. Lowisch. 19. Friedr. Wilh. Melchior. Carl Friedr. Melchior. 20. Wilh. Victor Schwengel. 29. Gerd Henr. Ziegler. Bey Nr. 72. Ernst Wilh. Kahse. 34. Gerd. Heinr. Böß. 38. Carl Ludewig Ebelage. 39. Christian
M m

Ludwig Krohne. Joh. Heintr. Krohne. 52. Carl Ludwig Ziegler. Bey Nr. 62. Carl Friedr. Winberg. 70. Friedr. Wilh. Mastbaum. 70. Conrad Ludwig Jungesblut. 77. Cord Heintr. Pöbering. Carl Friedr. Pöbering. 82. Christian Ludwig Jobusch. 84. Gerd Philipp Möhlmann. Conrad Friedr. Möhlmann. Joh. Christian Dietz Möhlmann. 96. Georg Friedr. Wittenbrinck.

III. Aus der Bauerschaft Mehnen.

Nr. 5. Anton Heinrich Osterwisch. 23. Gerd Heintr. Rümke. 25. Hermann Heintr. Nagel. 34. Friedr. Wilh. Lahrman. Bey Nr. 37. Conrad Friedr. Volkemeier. 50. Joh. Friedr. Schwerter. 61. Christian Friedr. Prenzler. 65. Christoph Heintr. Klübener. 75. Heintr. Ludwig Osterwisch. 83. Joh. Friedr. Fortriede.

IV. Aus der Bauerschaft Döstel.

Nr. 9. Joh. Heintr. Lange. 7. Carl Friedr. Kleibrinck. 12. Hermann Heintr. Bohnenkamp. Ernst Wilh. Bohnenkamp. 23. Gerd Heinrich Wehrmann. 27. Friedr. Wilh. Hartkemeier. 34. Christian Friedr. Wellmann. 42. Herm Heintr. Schwetmann. 46. Christian Gottlieb Wortmann. 49. Cord Heinrich Lohkamp. 62. Friedr. Wilh. Hafer. 63. Herm. Heintr. Stratemeier. 84. Joh. Heintr. Anton Stieckan. 90. Ernst Heintr. Schwenkemeier. 91. Joh. Rudolph Pott. 98. Heintr. Wilh. Drewes. 103. Friedr. Wilh. Nobbe. 117. Friedr. Wilh. Heitmeyer. Franz Dietrich Heitmeyer. Johann Heinrich Wilh. Heitmeyer. Christian Rümke. Hermann Heintr. Lampe.

Unsere oft wiederholten Edicten und Verordnungen zuwider aus Unsere Erbländen entwichen, und sich muthwillig dem Dienste des Staats entzogen hätten, und deshalb gebeten hat, daß dieselben öffentlich vorgeladen werden mögten; diesem Gesuch auch deferirt worden: Als citiren und laden wir euch obengenannte durch gegenwärtiges öffentliches Proclama, welches

hier auf Unserer Regierung und bey Unserm Gerichte Lebern angeschlagen, auch den Lippstädter Zeitungen, so wie den hiesigen öffentlichen Anzeigen eingerückt worden, hierdurch vor, daß ihr euch sofort und längstens innerhalb 12 Wochen und zwar in dem sub präjudicio auf den 18ten Oct. c. bezielten Termino Morgens 9 Uhr auf unserer Regierung allhier in Minden vor dem ernannten Deputirten Regierungsrath Bödmer gestellet, von eurer Entweichung Rede und Antwort gebt, und eure Zurückkunft nachweist. Auf den Fall ihr euch aber bis zu dem auf den 18ten Octobr. anstehenden Termin nicht stellen solltet; so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr für solche, die sich pflichtwidrig aus dem Vaterlande entfernt, und sich dessen Dienste entzogen haben, sollet angesehen, und daher eures sämtlichen in hiesigen Landen dasündlichen Vermögens gegenwärtiges und zukünftiges, also auch der euch künftig etwa überkommenden Erbschaften, für verlustig erkläret, und solches der Invalidencasse zuerkannt werden soll. Urkundlich etc. So geschehen Minden am 20ten Junii 1788.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim,

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen; Demnach der Regierungs-Rath Wilhelm Alschoff allhier ohnlängst verstorben, und dessen einziger Sohn der Commissions-Rath Alschoff die väterliche Verlassenschaft cum beneficio legis et Inventarii angetreten, auch zur Berichtigung des Nachlasses, auf die gerichtliche Aufnahme des Inventarii und Edictal-Citation aller so an dem Nachlass Ansprüche zu haben vermeinen allerunterthänigst angetragen hat, diesem Gesuche auch deferiret worden; als citiren wir vermöge dieses Proclama, so allhier, in Herford und Rehda affigirt, auch den Intelligenzblät-

tern und Kippstaber Zeitungen inseriret werden soll, Alle und jede, welche an dem Nachlaß des verstorbenen Regierungs-Rath Aschoff, aus welchem Grunde es sey, Anspruche zu machen sich befugt halten, peremptorie vor, in Termino den 8. Oct. a. c. entweder in Person oder durch gehrig legitimirte Bevollmachtigte des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Regir. Assistenzrath v. Wick zu erscheinen, ihre Anspruche an die Erbschaftsmasse geburend anzumelden, und deren Nichtigkeit durch Production der original Documente, oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und nach Befinden gutliche Handlung zu pflegen; die ausbleibenden Creditoren haben aber zu gewartigen, da sie aller ihrer etwa an der Erbschaftsmasse habenden Vorrechte werden fur verlustig erklaret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befindung der sich meldenden Glaubiger, von der Masse noch ubrig bleiben mogte, werden verwiesen werden. Urkundlich diese Ebdictal-Citation unter der Regierung Insignel und Unterschrift ausgefertigt. So geschehen Minden am 24 Juny 1788.

Anstatt ic.

v. Arnim

Minden. Demnach der hiesige Burger und Schiffer Gerhard Bruggemann das beneficium cessionis bonorum nachgesuchet hat; so werden dessen unbekante Glaubiger hiemit ffentlich verablabet, in Termino den 1sten Octbr. a. c. vor dem ernannten Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts entweder personlich, oder durch Bevollmachtigte uber das angebrachte Gesuch und den ihnen vorzuliegenden statum bonorum, auch uber die Bestatigung des zum Interims-Curator bestellten Herrn Cammer-Fiscal Wethake sich zu erklaren, zugleich ihre Forderungen zu liquidiren, und zu justificiren, oder im Auenbleibungsfall zu gewartigen, da sie sich gefallen lassen mussen, was die erscheinenden beschlieen, auch da der Hr. Cammer-Fisc

cal Wethake als Curator bestatiget und die sich nicht meldende Glaubiger mit ihren Forderungen von der jetzigen Concur-Masse abgewiesen werden sollen.

Amte Petershagen. Am 18.

Sept. sol in der Creditsache des Col. Kort um Nr. 21. in Stenmer ein Abweisung- und Ordnungurthel ersuet werden, wo sich jeder, dem daran gelegen an der Amtsstube einfinden kan.

Amte Rahden. Demnach der

Heuerling Invalide Christophel Duncker zur Schmalge am 20ten vorigen Monats verstorben, und dessen bey hiesigem Amte errichtetes Testament Dienstags den 20ten Septemb. a. c. publiciret werden soll; als werden alle und jede, die dabey interessiret zu seyn glauben hierdurch verablabet, an solchem Tage Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, der Publicaation gewartig zu seyn, und ihre etwaigen Anspruche an, und auszufuhren.

Da der Leibsreie Colonus Schroder sub No. 67 zum Wahlenbamme auf die Convocation seiner bey Antritt der Stette vorgefundenen Creditoren und auf die Regulirung Zinsfreier Terminlicher Zahlung provociret hat, auch dem ersteren Gesuch deferirt worden; so werden alle und jede welche an dieser Schroders Stette aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben bey Gefahr der Abweisung vorgeladen, ihre Anspruche in Termino Freytages den 10ten Septbr. 10ten und 3ten Octbr. a. c. anzugeben und gebuhrend zu justificiren, auch wegen der verlangten Terminlichen Zahlung und uber den aufgenommenen Anschlag sich zu erklaren.

Heineberg und Bunde

Es ist durch das allergnadigste Hofrescript de 3ten Februar die Theilung der Gemeinheiten der Stadt Lubbecke, allerhochst verordnet, und denen unterschriebenen Com-

missarien deren Vollziehung aufgetragen. Ob wol nun bereits im Jahr 1776. edictales erlassen, so ist doch für nöthig geachtet, diese jetzt zu wiederholen. Die Gemeinheiten der Stadt Lübbecke bestehen vorzüglich in folgenden Plätzen: 1. Der Masch, und dazu gehörenden einzelnen Theilen, als der alten Juden-Masch, dem Achellen-Pohl nebst Eichelgarten dafelbst, dem Eichelgarten am Kuskampe, dem Platz bey dem Rinderfall, die Fuch und Bürgerkämpe nebst Eichelgarten, und denen beyden Maschfeldern. 2. Dem Niedern- oder Westler-Bruch mit Einschluß des Haferkamps Kott, der Rauen- und hintersten Rauen-Horst. 3. Dem Döfer-Bruche, mit Inbegriff der Kuhbrücke und Pohlmanns Kämpe. 4. Der Hausstette. 5. Dem Richteypfad. 6. Die Warenhorst. 7. Die Wettlage. 8. Die Landwehr bey Blasheim. Alle und jede, welche an diesen Gemeinheits-Plätzen irgend einige dingliche Rechte, Ansprüche oder Forderung, sie bestehen in Hude und Wende, Pflanzung, Mast, Deputat-Holze, oder irgend einem andern Grunde und Gemeinschafts-Rechte zu haben vermeynen, werden aufgefordert, diese binnen drey Monat, und zulezt am 2ten und 3ten Oct. Morgens 8 Uhr zu Lübbecke auf dem Rathhause anzuzeigen, die darüber in Händen habende Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß diejenigen, welche sich in gedachter Zeit nicht mit ihren Ansprüchen gemeldet, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Sollten auch unter denen Interessenten einige vorhanden seyn, die für sich, auf eine rechtsbeständige Weise nichts beschließen können, als Besitzer von fidei commissi und Lehngütern, Erbmeyer, Erbpächter, Eigenbehörige; wird denen Lehns Herrn, Agnaten, Guths- und Eigenthumsherrn aufgegeben, ihre Gerechtfame in den Liquidations-Terminen wahrzunehmen, sonst den Ausbleibende zu erwarten hat, daß es da-

für angenommen werde, als sey er mit dem friedlich gewesen, was von dem erschienenen Theile angezeigt worden.

Delius.

Schrader.

Amt Limberg. Der an das adliche Haus Böckel eigenbehörige Colonel Johan Friedrich Wilms auf der Bühne, Besitzer der Stette No. 35. Bauerschaft Bieren, hat dem Amte angezeigt, die vorrigen Besißere seiner Stette, hätten diese dermaßen mit Schulden beschweret, und er habe sich in die Nothwendigkeit gesetzt gesehen, so viel neuere Schulden zu contrahiren, daß es ihm ganz unmdglich sey, den einen oder andern auf einmal zu befriedigen, sondern auf Terminliche Zahlung antragen müße. Es werden deshalb alle und jede ältere und neuere Creditores, des gedachten Wilms auf der Bühne, und unter diesen auch diejenigen, die in einer im Jahre 1768 vorgewesenen Convocation ihre Forderungen angegeben, aufgefordert, diese in Zeit von 9 Wochen und zulezt am 7ten Decbr. a. e. dem Gericht anzuzeigen, gebührend zu bescheinigen, sich auch des Tages über die jährliche Abgift zu erklären. Diejenigen welche sich des Tages nicht einfinden, haben zu erwarten daß ihnen ein ewig Stillschweigen auferleget und die jährliche Abgift, nach dem Antrage der erschienenen Gläubiger festgesetzt werde.

Herford. Nachdem die seit 8 Jahren aus den Armen-Mitteln verpflegte Wittwe Schiermeyern mit Hinterlassung eines Wohnhauses sub No. 421 und einem sonstigen geringen Mobiliar Vermögen vor einiger Zeit mit Tode abgegangen und deren Nachlaß nach Vorschrift vorhandener Verordnungen der hiesigen Armen-Casse anheim gefallen; indessen diejenige so an deren Verlassenschaft einen Anspruch oder Forderung haben möchten, davon vorab zu befriedigen: So werden alle und jede welche dergleichen Ansprüche zu haben vermeynen

hiedurch öffentlich zur Angabe und Nachweisung derselben auf den 28ten Noobr. a. c. anhero verablabet mit der Warnung, daß allen denen, so sich alsdann nicht melden möchten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Amt Ravensberg. Alle und jede, welche an dem Nachlaß der vor einziger Zeit in Middewegs Kotten zu Cleve verstorbenen Witwe Brunen gegründeten Anspruch und Forderungen haben, werden hiemit aufgefordert, selbige bey Gefahr der Abweisung von der vorhandenen Masse in Termino den 10ten Septbr. dieses Jahres alhier am Amte Morgens früh 8 Uhr anzugeben, und sofort liquide zu stellen, auch mit den Neben-Creditoren über die Priorität zu verfahren.

II. Sachen, zu verkaufen.

Minden. Der Herr Commissions-Rath Alschoff ist willens sein oben dem Markte sub No. 208 belegenes mit gemeinen bürgerlichen Lasten onerirtes Wohn- und Branhaus welches von seinem Vater dem verstorbenen Herrn Regierungsrath Alschoff bewohnt worden, mit einem Kuhthorschen Hudetheil auf 4 Rube in Termino den 24ten Septbr. c. öffentlich zu verkaufen, und ladet die Liebhaber hiermit ein, sich alsdenn Nachmittags 2 Uhr in dem erwehnten Hause zu Schließung des Handels einzufinden. Wer solches vorher besehen will, kan sich bey dem Herrn Eigenthümer dieserhalb melden.

Amt Ravensberg. Da die dem Rectorat in Halle bey der Theilung der Gemeinheiten zugefallene Grundstücke, welche aus einem Antheile in der Masch, einem dazu gehbrigen Anschuß, und einem Heyde-Theil bestehen, von Sachverständigen auf 47 rthlr. gewürdiget sind, und ungefahr 5 Schfl. Saat betragen, in Termino den 22ten Septbr. öffentlich meißbietend

verkauft werden sollen; so werden diejenigen welche besagte bey einander liegende Grundstücke käuflich an sich zu bringen geneigt und fähig seyn mögten, hiedurch eingeladen, gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichts-Stelle zu erscheinen, und ihr Geboth zu eröffnen, mit der Nachricht, daß auf etwaige Nachgebothe nicht weiter geachtet werden könne.

Neuenkirchen bey Melle.

Nachdem ohnlängst der, über die Walz im Schloy oder Schloimanns Erbförterey zu Holterdorf in hiesiger Voigtey, geführten Rechtsstreit zum Besten der von dem verstorbenen Hrn. Voigt Schloimann hinterlassenen Tochter judicatsmäßig entschieden worden; so haben deren Vormünder sich entschlossen, den schon von ihrem Vater vorzugesetzten Verkauf besagter Stätte zu vollziehen. Diese Stätte liegt nahe an der großen Heerstraße von Bünde, Lübke, Neuenkirchen ic. nach Borgholzhausen, Wasrendorf, Eiberfeld ic. und an dem Wege von Gütersloh, Halle, Werther ic. nach Melle ic. sie ist folglich zur Wirthschaft und wegen der nahen Preuß. Grenze zur Handlung bequem situirt. Daneben ist dieselbe mit einem noch ziemlich guten Wohnhause, einer großen Scheune, einem guten Garten, desgleichen mit Wiesen, Saathlande, Holzgründen, Teichen und Erdgruben so reichlich versehen, daß der Besitzer bequem 3 bis 4 Pferde auf den Ackerbau halten und daher auch als Landmann sich darauf einen reichlichen Unterhalt erwerben kann. Die Stätte ist übrigens Eigenthums- und Lehnsfrei, jedoch Schatz und zu gemeiner Reihespflichtig und kann Ostern 1789 angetreten werden. Zum öffentlichen meißbietenden Verkauf derselben ist Terminus auf Montag den 22ten Septbr. Morgens 8 Uhr an Ort und Stelle bezielet und können die Kauflustigen den Statum prædii und die Bedingungen vorher täglich bei den Vormündern, dem Voigte Niemann und Kaufmann Schldis

mann hieselbst einsehen, auch sollen auf Verlangen alle Zubehörungen in loco gezeigt werden. Alle und jede welche demnach dergleichen Güter anzukaufen Lust haben und zu besitzen fähig sind, werden hiemit eingeladen, sich zu besagter Zeit im Schloß zu Holsterdorf einzufinden.

Bremen. Auf Ordre des Herrn Arnold Vellius et Comp. in Bremen soll die neulich par the Hope, Capt. Thomas Cragg aus America angekommene Ladung von 322 Fäßer besten Virgini und Maryland Toback, am 16ten Septbr. Morgens um 9 Uhr und folgenden Tagen in Herrn Gabriel Franz Denecken Haus an der Langenstraße in Bremen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Nähere ist bey den Eigenthümern und bey Mäcklern Beckman Janzen, Becken, von von Lingen und König zu erfragen.

III Sachen, zu verpachten.

Herford. Nachdem die bisherige Pacht der Stadt-Wege-Gelder und der Stadt Waage aufbevorstehend Trinitatis zu Ende geht und dieselbe in Termino den 4ten Octobr. c. auf 6 Jahre anderweit verpachtet werden sollen; so können sich Pachtlustige besagten Tages Morgens 10 Uhr am Rathshause einfinden, die Bedingung vernehmen ihr Gebot erdfen und gewärtigen, daß gegen das Weisfgebot und Nachweisung hinreichender Sicherheit unter Vorbehalt Königl. allerhöchster approbation der Zuschlag erfolge.

Ablich Haus Holzhausen.

Da die Mahl-, Dehl- und Wockmühle des Hochadlichen Guthes Holzhausen Amtes Limberg Michaely 1789 pachtlos werden; so wird zur anderweiten Verpachtung auf 4 nach einander folgende Jahre Terminus auf den 25ten Septbr. d. J. festgesetzt. Pachtlustige werden daher aufgefordert sich in Termino Morgens 9 Uhr einzufinden, auch

sind die Conditionen vorhero auf besagtem Guthe bey dem Hrn. Verwalter Knipsenberg einzusehen.

IV Gelder, so auszuleihen.

Engershausen. Gegen Ausgang Jannuar a. f. sind an einem gewissen Orte 6 bis 7000 rthlr. gegen gewöhnliche Zinsen und hypothecarische Sicherheit zu haben; wer dieses Capital ganz oder zum Theile anzuleihen verlangt, wolle bey dem Herrn Rentmeister Fincke auf Engershausen nähere Nachricht einziehen.

V Avertissement.

Dem Publico wird hierdurch in fernerm Verfolg des unterm 7. Decbr. a. pr. wegen der Gräflich von Kettlerschen Güter ergangenen Subhastations-Patents bekannt gemacht: 1) Daß nach der aus dem Hohen Lehns-Departement eingegangenen Entscheidung vom 8ten Febr. a. c. zum Ankauf der durch gedachtes Subhastations-Patent ausgebothenen Gräflich von Kettlerschen Güter und Pertinenzien, im einzelnen, Liebhaber jeden Standes zugelassen werden sollen. 2) Daß wegen der dadurch vermehrten Concurrnz der Kauflustigen die Licitation auf die einzelnen Güter und Pertinenzien nicht in Münden sondern in Bielefeld auf dem Königl. Gerichtshause daselbst vorgenommen. u. 3) Daß am 17. Sept. d. J. mit der Licitation auf folgende Grundstücke verfahren werden solle, als: a. dem großen zu Bielefeld auf der Ritter-Strasse belegenen Hof mit dazu gehdrigen Garten, b. dem kleinen in Bielefeld auf eben der Straße belegenen Hof mit dazu gehdrigen Garten, c. dem großen Garten am Johannis Berge bey Bielefeld, d. dem Garten mit darin belegenen Hause vor dem Oberthor in Bielefeld, e. der Wiese vor dem Nebels Thor daselbst, f. der sogenannten Harllager Wiese am Heepenschen Wege bey Bielefeld, g. dem jenseits Brackwebe belegenen an den von Spiegelschen und Kletnen Wockermanns Berg

angrenzenden Holzberg, h. der in der Altstädter Kirche in Bielefeld befindlichen Kirchenstühlen sub Nr. 103 — 103 und ein halb 104, und 104 und ein halb, i. dem auf der Steinheide ohnweit dem Herforder Postwege zwischen den Antheilen des Candidat Lütgert und der Bielefelder Amtler Decher bezugenen Markentheil, welcher nach der Vermessung 7 Morgen 97 Ruthen 15 Fuß enthält, und zu 226 Rthlr. 6 Ggr. taxiret worden. 4) Daß am 18. Sept. c. folgende Prästanda der Eigenbehdrigen, Censiten und Zehnpflichtigen zum Verkauf gestellet werden sollen, als a. des Coloni Oberbeckmann Bauerschaft Hoberg Amts Werther, b. des Coloni Gentrup Nr. 3. daselbst, c. des Coloni Milsmann Nr. 1. Kirch Bauerschaft Amts Werther, d. des Coloni Wartmann Nr. 5. daselbst, e. des Coloni Brinckmann Nr. 2. daselbst, f. des Coloni Honsel Nr. 3. Bauerschaft Dornberg, g. des Meyers zu Abbedissen Amts Heepen, h. des Coloni Gliedhorst Nr. 10. daselbst, i. des Coloni Brinckmann Nr. 11. daselbst, k. des Coloni Ernst Nr. 3. daselbst, l. des Coloni Lücking Nr. 1., m. des Coloni Bollhöfener Nr. 7., n. des Coloni Wesermann, o. des Coloni Lohmeyer Nr. 9., p. des Coloni Frohne Bauerschaft Alsemiffen, q. des Coloni Frerock Nr. 3. Bauerschaft Siecker, r. des Coloni Sielemann Nr. 7. daselbst. 5) Daß am 19. Sept. c. auf folgende Prästanda der Eigenbehdrigen und Censiten gebothen werden solle, als a. des Coloni Brinckmann Nr. 12. Bauerschaft Siecker, b. des Coloni Suermann Nr. 7. Bauerschaft Wiesendorff, c. des Coloni Niemeyer Nr. 6. Bauerschaft Laer, d. des Coloni Oberstiebrasse Nr. 6. Amts Heepen, e. des Coloni Oberschabbehard Nr. 3. Bauerschaft Steinhagen Amts Brackweede, f. des Coloni Pahde Nr. 38. Bauerschaft Steinhagen, g. des Coloni Rorte Nr. 2. in Stieghorst Amts Heepen, h. des Coloni Knoch Nr. 7. Bauerschaft Hillegossen, i. des Coloni Pieper Nr. 16. Bauerschaft Siecker,

k. des Coloni Ripp Nr. 13. daselbst, l. des Coloni Dredenbamp Nr. 15. Bauerschaft Wilsendorff, m. des Coloni Reineke Nr. 3. Bauerschaft Eickum, n. des Coloni Reckertsbrinck Nr. 23. daselbst, o. des Coloni Bollbrinck Numero 25. daselbst, p. des Coloni Weidhöner Amts Enger q. des Coloni Grosse Vockermann Nr. 11. Bauerschaft Senne Amts Brackweede, r. des Coloni Menzendieck Nr. 12 Bauersch. Döbentrup Amts Heepen. 5) daß am 20. Sept. a. c. auf die gesamten zum Anschlag gekommene von Kettlerschen Güter und Pertinenzien im ganzen gebothen werden solle. 6) daß der Umfang des von Kettlerschen Holzberges durch den Feldmeyer Wiebcke auf 181 Morgen 179 [R] 18 Fuß ausgemessen worden; worunter jedoch 23. Ruthen 80 Fuß mit dem Freyherrn v. Spiegel streitig, und der Holzberg nach der vom Forstschreiber Lampe aufgenommenen revidirten Taxe auf 2706 rthlr. 14 ggr. gewürdiget worden; jedoch der Colonus Grosse Vockermann in diesem Berge folgende Ansprüche behaupte, als a. das Huderecht mit allen seinem Vieh an Kühen, Pferden, Schweinen und Schaafen b. um das Feld das Hagenrecht am Berge her c. den Plaggematt, in und unter dem Berge her auf denjenigen Plätzen wo kein Holz wachse d. Das Brackenholz von demjenigen abgestammten Holze, welches über seine Gründe gefahren werde, welche Präntensionen zwar noch nicht zur rechtlichen Erörterung gekommen, jedoch von Käufer als streitig in der Maaße übernommen werden müssen, daß er deshalb keine Eviction verlangen können sondern solche auf seine Kosten mit dem Vockermann im Wege Rechts ausführen müsse. 7. daß das Kaufgeld von jedem einzelnen Licitanten in vollwichtigem Golde die Pistole zu 5 rthlr. gerechnet, zur Halbscheid binnen 4 Wochen vom Tage der Adjudication angerechnet, und die andere Halbscheid innerhalb 6 Monaten nebst 5 pCent Zinsen vom Tage des Zuschlages an,

ab Depositum der Regierung gezahlet und bis dahin das Eigenthum den Gläubigern vorbehalten werde, die Gefahr aber vom Tage der Adjudication auf den Käufer übergehe. 8) daß bloß die fehlenden Corpora dergestalt evinciret werden sollen, daß der Käufer deshalb nach Verhältniß seines Geboths gegen die Taxe eine Entschädigung erhalte, jedoch nach diesen Grundsätzen das Evictions-Quantum zu 4 pCent gerechnet, wenigstens ein Capital von 50 rthlr. austragen, und solches innerhalb 6 Monaten vom Tage der Adjudication angezeigt werden müsse; im übrigen aber der Käufer mit Nachzahlungen verschonet seyn solle, wann auch die verkauften Corpora und Pertinenzien sich größer befinden solten, als sie veranschlagt worden. 9) daß die Käufer alle auf den einzelnen Güthern haftenden Lasten und Abgaben, welche in den Licitationsterminen den Kauflustigen bekannt gemacht werden sollen, ohne Abzug an den Kaufgeldern übernehmen und deshalb keine Vergütung verlangen sollen, wann sie auch in der Folge größer, als angegeben befunden würde. 10) daß die Tradition der Güther entweder im einzelnen oder ganzen auf Kosten des Käufers 4 Wochen nach der Adjudication gegen Erlegung der Hälfte des Kaufgeldes geschehen solle. 11) daß die bis zur Licitation vorgekommenen extraordinären Eigenthums Gefälle der Eigenbehörden an Sterbfällen, Zwangsdiensten, Wein- und Freykäuffen, sie indgen nun schon bedungen seyn oder noch bedungen werden müssen, den Creditoren vorbehalten bleiben. 12) daß die in den Gebäuden etwa noch vorhandenen Mobilien in so fern sie nicht zur Taxe gekommen den Creditoren vorbehalten werden. 13) daß die noch ausstehenden Gutsherrlichen Reste, von den Eigenbehörden, Censiten und Zehntpflichtigen, in so fern solche vor der letzten an den Richter Buddeus geschenehen Pachtung der Güther herrühren, und den Creditoren gehören, auch in so weit sie

liquide, wann der Verkauf der Güther im Ganzen geschieht, von dem Käufer zur Halbscheid, beym einzelnen Verkauf eines jeden Prästantiarii aber zu 3 Viertel Rthl. außer dem Kaufpretio mit bezahlet werden müsse, dergestalt, daß solche beym letzten Termin der Kaufgelde zu erlegen. 14) Daß die Kosten des Adjudications-Beschreibes, imgleichen der Gottespfennig für das hiesige Waisenhaus vom Käufer entrichtet werden müsse. 15) Daß die vom Freyherrn von Wendt als Lehn in Anspruch genommenen Einkünfte von den Colonis Oberbeckmann, Gentrup, Milsmann, Bartzmann, Honsel und Brinckmann, imgleichen des Coloni Korte zu Stieghorst im Amte Heepen nur in der Eigenschaft verkauft werden können, als solche die Familie von Kettler in dem noch schwebenden Prozeß auszugewinnen werde. Den Kauflustigen wird dies alles hierdurch bekannt gemacht, und haben sie sich in den festgesetzten Licitationsterminen des Morgens 8 Uhr auf dem Königl. Gerichtshause in Bielefeld einzufinden.

Sign. Minden den 20. Merz 1788.

Minden. Es sollen in Termino den 8ten Febr. a c 65 Stück Ducaten und ein nige holländische Gulden gegen Preuß. grob bis Courant auf dem Rathhause des Morgens um 10 Uhr verwechselt werden. Liebhaber können sich also an dem bestimmten Tage alda einfinden, und auf das beste Gebot des Zuschlages gewärtigen.

Der hier durchreisende Silhouetter J. G. Münster empfiehlt sich dem höchstgeehrten Publico und macht bekannt: daß er Silhouetten auf alle mögliche Art besonders in Lebensgröße, ganze Familienstücke, und ganz kleine in Ringe verfertigt. Wer Proben von dieser Arbeit zu sehen verlangt, und Belieben findet sich von demselben Silhouettiren zu lassen, wolle sich bey ihm auf der Beckersstraße bey Hn. Haupt in der Danne gefälligst melden.